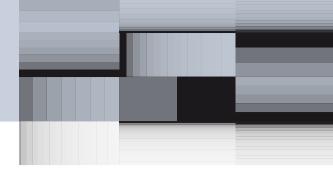
Grette

German Desk



Neues Außenwirtschaftsrecht in Norwegen

Dr. Roland Mörsdorf Advokatfirmaet Grette AS, Oslo

+47 94 17 65 30 romo@grette.no



In Norwegen wird voraussichtlich zum 1. Januar 2019 ein neues Sicherheitsgesetz (Sikkerhetsloven) in Kraft treten. Es soll die Souveränität, die territoriale Integrität und die demokratische Verfassungsform Norwegens sichern und Aktivitäten, welche die Sicherheit Norwegens bedrohen, vorbeugen, aufdecken und bekämpfen. Das Sicherheitsgesetz enthält in Kapitel 10 auch außenwirtschaftsrechtliche Elemente, die mit den Bestimmungen der §§ 55 ff. AWV vergleichbar sind, aufgrund derer die Übernahme eines Unternehmens untersagt werden kann, wenn sie die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Die neuen außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen in Kapitel 10 des Sicherheitsgesetzes gelten für solche Unternehmen, die durch ein Ministerium oder, falls ein Unternehmen nicht in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ministerien fällt, durch die Nationale Sicherheitsbehörde als sicherheitsrelevant eingestuft worden sind. Die Einstufung kann jederzeit vorgenommen werden, also – aus eher politisch motivierten Gründen – auch noch dann, wenn die Übernahme eines Unternehmens kurz bevorsteht. Zu den Bereichen, in denen eine solche Einstufung in Betracht kommt, gehören nach Ansicht des Gesetzgebers die Bereiche Telekommunikation, Transport, Energie, Ernährung und Gesundheit.

Wenn ein Unternehmen als sicherheitsrelevant eingestuft ist, unterliegt eine Übernahme im Wege des Share Deals dann dem Anwendungsbereich der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, wenn – unmittelbar oder mittelbar – mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte übernommen werden sollen oder wenn sich aus der Übernahme auf andere Weise – beispielsweise aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder einer Gesellschaftervereinbarung – ein erheblicher Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens ergeben würde.

Im Falle eines solchen Share Deals hat der Käufer die geplante Übernahme dem zuständigen Ministerium oder, falls das Unternehmen nicht in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ministerien fällt, der Nationalen Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Zuständig wird diejenige Stelle sein, die das Unternehmen als sicherheitsrelevant eingestuft hat, da dadurch die Zuständigkeit festgeschrieben wird. Die zuständige Stelle muss dem Käufer dann innerhalb einer Frist von 60 Arbeitstagen mitteilen, ob die Übernahme genehmigt oder der Regierung zur Entscheidung

vorgelegt wird. Prüfungsmaßstab ist das Risikopotenzial der Übernahme und die sicherheitsmäßige Zuverlässigkeit des Käufers. Wenn von dem Käufer weitere Unterlagen für die Prüfung verlangt werden, verlängert sich die Frist von 60 Tagen entsprechend. Allerdings dürfen weitere Unterlagen nur innerhalb der ersten 50 Arbeitstage verlangt werden.

Wenn die Übernahme der Regierung zur Entscheidung vorgelegt wird, kann diese die Übernahme untersagen oder von Bedingungen abhängig machen, falls die Übernahme ein nicht unerhebliches Risiko für die nationalen Sicherheitsinteressen bedeutet. Die Regierung kann eine solche Entscheidung gemäß dem Gesetzeswortlaut auch dann treffen, wenn der Käufer ein in der EU/EWR ansässiges Unternehmen ist. Dies steht grundsätzlich im Widerspruch zum EWR-Vertrag. In Falle einer Übernahme durch einen europäischen Käufer kann die Regierung daher die Übernahme nur dann untersagen oder mit Bedingungen belegen, wenn dies ausnahmsweise nach dem EWR-Vertrag zulässig ist. Als Rechtsgrundlage kommen nach Ansicht des Gesetzgebers insbesondere Art. 123 und im Einzelfall auch Art. 33 des EWR-Vertrags in Betracht.

Unternehmensübernahmen im Wege des Asset Deals unterliegen hingegen nicht den neuen außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, sondern der allgemeinen Kontrollvorschrift des § 2-5 des Sicherheitsgesetzes. Nach Ansicht des Gesetzgebers kann aber auf der Grundlage dieser Vorschrift eine Übernahme ebenfalls untersagt werden.

Norge vil få en ny sikkerhetslov. Etter lovens kapittel 10 skal den som vil erverve en tredjedel eller mer av aksjekapitalen, andelene eller stemmene i en virksomhet (share deal), sende melding om dette til departementet eller, dersom virksomheten ikke omfattes av noe departements ansvarsområde, til sikkerhetsmyndigheten.

Departementet eller sikkerhetsmyndigheten skal innen 60 arbeidsdager orientere melderen om ervervet er godkjent eller om at saken skal behandles av regjeringen. Avgjørelsen er avhengig av ervervets risikopotensial og erververens sikkerhetsmessige pålitelighet.

Regjeringen kan fatte vedtak om at ervervet ikke kan gjennomføres eller om at det skal settes vilkår for gjennomføring dersom ervervet kan medføre en ikke ubetydelig risiko for at nasjonale sikkerhetsinteresser blir truet.